



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

1. Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Wildeck für die Wirtschaftsjahre 2021

Aufgrund der §§ 15 bis 17 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck am 21.01.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.805.580
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.852.735
mit einem Fehlbedarf von	47.155

im Vermögensplan

mit dem Gesamtbetrag der Deckungsmittel (Einnahmen) auf	2.945.105
mit dem Gesamtbetrag der Ausgaben auf	2.945.105

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.661.510 Euro festgesetzt.

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Rahmen des von der Gemeindevertretung festgesetzten Kreditrahmens über Aufnahme und Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt die von der Gemeindevertretung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenübersicht.

§ 6 Deckungsregeln

Die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen / Einzelansätze sind gegenseitig oder einseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Ausgabeansätze im Vermögensplan für verschiedene Vorhaben werden, soweit sie sachlich zusammenhängen, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt (Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 25.03.1997).

Wildeck, den 17.12.2020

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

Alexander Wirth
- Bürgermeister -

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Bekanntmachung der Genehmigungen der Kommunalaufsicht

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 97a in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO sowie den §§ 13 und 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem von der Gemeindevertretung in § 4 der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen und zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit bis zu einer in Höhe von maximal

3.000.000,00 €

(in Worten: Dreimillionen Euro).

Auflagen:

Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Absatz 1 Satz 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs Gemeindewerke Wildeck aufrecht zu erhalten.

Rückführung von Liquiditätskredite

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck hat die gesetzliche Regelung des § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO zu beachten, nach der Liquiditätskredite spätestens zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres zurückgeführt werden sollen.

Vorlage einer bedarfsgerechten Liquiditätsplanung

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck hat der Kommunal- und Finanzaufsicht unverzüglich noch eine Liquiditätsplanung vorzulegen (gemäß § 105 Absatz 2 HGO).

Dauer der Liquiditätskreditermächtigung

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten bis zur o. a. Höhe gilt für das Wirtschaftsjahr 2021 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022.

Liquiditätskredite zur Zwischenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen

Liquiditätskredite dürfen in Ausnahmefällen auch zur kurzfristigen Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine gesetzesgemäß Umstellung der Finanzierung auf in der Regel längerfristige Investitionsdarlehen zu erfolgen.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht und Erfolgsübersicht gemäß § 27 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes bis zum 30. Juni 2021 in prüffähiger Form aufzustellen.

Unterrichtung über den Vollzug des Wirtschaftsplans 2021

Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission, den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung jährlich mehrmals über den aktuellen Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans 2021 zu unterrichten.

Unterrichtung über die Genehmigung der Haushaltssatzung 2021

Der vollständige Inhalt der Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 ist der Betriebskommission, dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

Bad Hersfeld, 08. Februar 2021
3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Dr. Michael Koch

(Dienstsiegel)

Genehmigung

Gemäß § 97a in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO sowie den §§ 13 und 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erteile ich dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den von der Gemeindevertretung in § 2 der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Höhe von maximal

1.661.510,00 Euro

(in Worten: Einemillionsechshunderteinundsechzigtausendfünfhundertzehn Euro)

Auflagen:

Aufsichtsbehördliche Ausnahmeregelung:

Die o. a. Kreditgenehmigung erfolgt trotz bestehender aufsichtsbehördlicher Bedenken ausschließlich unter dem Aspekt, dass der Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck die insbesondere im Rahmen des „Förderprogramms Abwasser (Sofortprogramm)“ noch anstehenden Kanalbaumaßnahmen schnellstens abschließen kann.

Mit dieser Ausnahmeregelung verfolgt die Kommunal- und Finanzaufsicht das Ziel, den Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck vor finanziellem Schaden zu bewahren. Ein solcher Schaden in Form von Darlehensrückforderungen droht, falls die im Rahmen des „Sofortprogramms“ geförderten Maßnahmen sich noch weiter hinauszögern.

Vorbehalt von Einzelgenehmigungen

Aufgrund der mit der o. a. Kreditaufnahme verbundenen Nettoneuverschuldung in Höhe von 532.060 Euro erfolgt die Kreditgenehmigung jedoch unter der strengen Auflage, dass vor einer geplanten Kreditaufnahme jeweils noch eine **aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung** gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 HGO zu beantragen ist.

Den Anträgen auf Krediteinzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der detailliert hervorgeht, welche Investitionsmaßnahmen fremdfinanziert werden müssen und in welcher Höhe. Außerdem ist den Anträgen eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen. Erst nach Vorlage und Prüfung dieser Unterlagen wird entscheiden, ob beantragte Einzelgenehmigungen erteilt werden können.

Dauer der Kreditermächtigungen

Kreditermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 gelten gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023.

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

An eine Kreditfinanzierung sind gemäß § 103 Absatz 1 HGO strenge Regelungen geknüpft. Danach dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsfördermaßnahmen oder für eine Umschuldung bestehender Darlehen eingesetzt werden, und dies auch nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzweckmäßig wäre. Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck hat diese gesetzliche Vorgabe strikt einzuhalten.

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 GemHVO

Die o. a. Kreditgenehmigung erfolgt darüber hinaus mit der Auflage, dass die Betriebsleitung im Vollzug des Wirtschaftsplanes 2021 und somit auch im Jahresabschluss 2021 sicherstellen muss, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 3 GemHVO eingehalten werden. Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Wirt-

schaftsjahres 2021 muss mindestens so hoch sein, dass daraus die fällige ordentliche Kredittilgung in voller Höhe geleistet werden kann.

Künftige Nettoneuverschuldung:

Die Kommunal- und Finanzaufsicht sieht sich aufgrund der in der Genehmigungsverfügung dargestellten hohen einwohnerbezogenen Verschuldung veranlasst, den Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck ab dem Wirtschaftsjahr 2022 zu einem Abbau der bestehenden Investitionskreditverbindlichkeiten aufzurufen. Die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2022 wird u. a. davon abhängig sein, ob diese Vorgabe in der Wirtschaftsplanung 2022 realisiert wird.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die im Zuge von Einzelgenehmigungen erteilten Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt.

Bad Hersfeld, 08. Februar 2021
3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Dr. Michael Koch

(Dienstsiegel)

3. Öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme vom

04. bis 12. März 2021

im Rathaus in Wildeck-Obersuhl, Eisenacher Straße 98, Zimmer 23/24, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und montags von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Corona-Virus bitten bei gewünschter Einsichtnahme um vorherige telefonische Terminabstimmung unter 06626/9200-18 während der zuvor genannten Uhrzeiten.

Wildeck, den 02. März 2021

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

Alexander Wirth
- Bürgermeister -